

Sehr geehrter Herr ,

Sehr geehrte Frau ,

anbei erhalten Sie unsere Tippgebervereinbarung als beschreibbare Pdf-Datei.

Wir freuen uns, dass wir Sie als Tippgeber der Investment Solutions Munich GmbH gewinnen konnten.

Bitte lesen Sie die Tippgebervereinbarung aufmerksam durch und ergänzen bzw. unterzeichnen Sie die entsprechenden Daten an den entsprechend gekennzeichneten Stellen und senden diesen an uns zurück.

Sie erhalten nach erfolgter Gegenzeichnung durch die Investment Solutions Munich GmbH ein Exemplar für Ihre Unterlagen. Gerne dürfen Sie uns Ihre Ausfertigung auch als gescannte, nicht bearbeitbare Pdf-Datei zukommen lassen (E-mail: partner@ism-capital.de).

Bei Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne und jederzeit zur Verfügung.

Sie erreichen uns per E-mail (partner@ism-capital.de), oder telefonisch unter +49 89 414 1744 - 22.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre



Inhalt des Vertragswerkes

Tippgebervereinbarung Finanzdienstleistungen.....	2
Nutzung von digitalen Fotoaufnahmen/digitalen Bildmaterial.....	10
Verpflichtungserklärung auf Vertraulichkeit.....	11
Anlage: Verpflichtungserklärung auf die Vertraulichkeit	13
Anlage: Merkblatt BaFin.....	15
Anlage: Kontaktformular Interessent.....	22

Tippgebervereinbarung Finanzdienstleistungen

zwischen der

Investment Solutions Munich GmbH
www.ism-capital.de
Leopoldstrasse 94
DE-80802 München

und

Vorname, Nachname:

Geburtsdatum:

Beruf:

Straße, Hausnummer.:

Firma:

PLZ, Ort:

nachfolgend – „Tippgeber“ – genannt

wird nachfolgende Vereinbarung geschlossen:

Vorbemerkung

Finanzdienstleistungen (aber auch Versicherungs-, Kredit und andere Geschäfte, die nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind) stellen regelmäßig erlaubnispflichtige Geschäfte dar. Sie bedürfen einer Erlaubnis durch die zuständige Aufsichtsbehörde. (z. B. Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin), Gewerbeamt o.a.).

Gesetzlich festgelegte Erlaubnispflichten dienen dem Schutz des Anlegers und ein Verstoß dagegen kann mit erheblichen Konsequenzen verbunden sein: Werden derartige Geschäfte betrieben, ohne dass eine entsprechende Erlaubnis vorliegt, können unter anderem

1. empfindliche Bußgelder erhoben werden,
2. hat der Anleger unter Umständen Anspruch auf vollständige Rückabwicklung aller Geschäfte zu Lasten desjenigen, der gegen die Erlaubnispflicht verstoßen hat.

Erlaubnisfrei hingegen ist grundsätzlich die Vermittlung des Kontaktes zwischen dem Anbieter der Finanzdienstleistungen (oder anderer Dienstleistungen) und einem Interessenten (Tippbergeschäft), aber nur dann, wenn bestimmte Kriterien eingehalten bzw. Nicht überschritten werden.

Als Hilfestellung für den Tippgeber, eben nicht erlaubnispflichtig sondern erlaubnisfrei zu handeln, sind in dieser Vereinbarung bereits Gebote und Verbote formuliert (§§ 2, 2a, 2b). Massgeblich für eine Beurteilung der Tätigkeit des Tippgebers ist jedoch das dieser Vereinbarung anliegende Anlage 1: „Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand der Anlagevermittlung“ der BaFin:
https://www.bafin.de/SharedDocs/Veroeffentlichungen/DE/Merkblatt/mb_091204_tatbestand_anlagevermittlung.html

§ 1 Tätigkeit

1. Der Tippgeber wird damit betraut, der Investment Solutions Munich GmbH Dritte zu benennen und Kontaktmöglichkeiten zu verschaffen, damit die Investment Solutions Munich GmbH mit diesen in Kontakt bezüglich einer Geschäftsbeziehung treten kann. Die Investment Solutions Munich GmbH kann Produkte oder Dienstleistungen entweder selbst gegenüber den Interessenten vermitteln oder erbringen und/oder diese Personen geeigneten Anbietern entsprechender Produkte oder Dienstleistungen als mögliche Kunden benennen. Die Investment Solutions Munich GmbH kann aber auch jederzeit ohne Angabe von Gründen eine angediente Kundenzuführung ablehnen.

2. Ein Interessent gilt als vom Tippgeber nachgewiesen, wenn ein vollständiger Datensatz des Kunden der Investment Solutions Munich GmbH eingereicht wird und der Interessent nicht bereits vorher bei der Investment Solutions Munich GmbH bekannt war. Der Datensatz ist in Schriftform entsprechend dem Formular auf der Internetseite der Investment Solutions Munich GmbH, www.ism-capital.de (geschlossener Bereich) einzupflegen. Bei der Überführung mehrerer Interessenten besteht die Möglichkeit der Übermittlung ganzer Datensätze mittels eines „Uploads“ entsprechender Exel-Dateien im geschlossenen Bereich der www.ism-capital.de. Unter einem Datensatz wird das vollständig ausgefüllte Kontaktformular für Interessenten im geschlossenen Bereich für Vermittler auf der www.ism-capital.de definiert. Ein Musterformular für den entsprechenden Datensatz liegt in der Anlage dieses Kooperationsvertrages bei.

§ 2 Rechte und Pflichten

Bei der Ausgestaltung seiner Tätigkeit als Tippgeber kommt es entscheidend auf den Inhalt der Kommunikation zwischen dem Tippgeber und dem Kunden an.

§ 2a Rechte:

1. Der Tippgeber stellt ausschließlich den Kontakt zwischen dem Interessenten und der Investment Solutions Munich GmbH her, oder der Tippgeber benennt der Investment Solutions Munich GmbH einen Interessent und

2. der Tippgeber wirkt nicht bewusst und final auf den Interessenten ein, um dessen Abschlussbereitschaft herbeizuführen.

3. Die Kommunikation zwischen dem Tippgeber und dem Interessenten (möglichen Kunden) hat sich im Hinblick auf die Dienstleistungen der Investment Solutions Munich GmbH daher auf folgende Inhalte zu beschränken:

- a. allgemeine Angaben zur Investment Solutions Munich GmbH(z.B. Größe, Sitz, verantwortliche Personen etc.) und
- b. allgemeine Angaben zu den angebotenen Dienstleistungen der Investment Solutions Munich GmbH (wie z.B. die Unterscheidung zwischen Anlageberatung, Anlagevermittlung, und der Vermögensverwaltung).

c. Der Verweis auf die Internetseite der Investment Solutions Munich GmbH, www.ism-capital.de.

4. Der Interessent ist darauf hinzuweisen, dass der Tippgeber für seine Tätigkeit eine Vergütung in Form von Provisionszahlungen für seinen Tipp erhält. Diese Provisionszahlung kommt zustanden in dem der Interessent Kunde bei der der Investment Solutions Munich GmbH wird. Näheres hierzu regelt der § 3 in diesem Kooperationsvertrag.

5. Tippgeber die keine Genehmigung nach § 34 f) GewO verfügen dürfen den Interessenten weder zur Investment Solutions Munich GmbH (ism-capital.de) noch zu den angebotenen Produkten und Dienstleistungen der Investment Solutions Munich GmbH beraten.

§ 2b Pflichten:

Gegenstand der Kommunikation zwischen dem Tippgeber und dem Kunden darf **insbesondere nicht** sein:

- a. ein konkreter Vermögensverwaltungsvorschlag bzw. -vertrag und ein konkreter Anlageberatungsvertrag der Investment Solutions Munich GmbH oder
- b. Angaben zur Ausgestaltung entsprechender Verträge (Verweis auf Punkt 5a)
(wie z.B. eine Fondsvermögensverwaltung XY, individuelle Vermögensverwaltung in Wertpapieren)
oder deren Inhalt
(z.B. Gebührenhöhe etc.),
- c. ein konkretes Finanzinstrument zur Vermittlung durch die Investment Solutions Munich GmbH
(wie z.B. Siemens-Aktie, Templeton Growth Fund)
- d. konkrete Portfolios deren Zusammensetzung oder deren Performance
(wie z.B. „...der Fonds XY besteht aus folgenden Einzeltiteln und/oder hatte im letzten Jahr eine Performance von X%...“),
- e. eine sonstige bewusste und finale Einwirkung auf den Interessenten um dessen Abschlussbereitschaft über Geschäfte mit der Investment Solutions Munich GmbH herbeizuführen.

Aus den gesetzlichen Regelungen ergibt sich darüber hinaus:

Der Tippgeber darf keine Anlageberatung durchführen, der Tippgeber darf keine Anlagevermittlung durchführen, der Tippgeber ist nicht berechtigt sonstige Finanzdienstleistungen gegenüber Dritten zu erbringen.

Der Tippgeber hat weder Vollmacht zum Abschluss des Vertrages noch zum Inkasso für die Investment Solutions Munich GmbH oder andere Dritte aus diesem Vertrag. Er ist nicht berechtigt die Investment Solutions Munich GmbH nach außen zu vertreten oder rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben. Im Außenauftritt muss Seitens des Interessenten ersichtlich sein, dass es sich um ein reines Empfehlungsgeschäft handelt. Der Tippgeber hat sicherzustellen, dass in seinem Außenauftritt nicht der Eindruck erweckt wird, dass er Mitarbeiter der Investment Solutions Munich GmbH ist. Die Investment Solutions Munich GmbH weist den Tippgeber ausdrücklich auf das Merkblatt der BaFin vom 17.05.2011 in der Fassung vom 13. Juli 2017, dass diesem Vertrag als Anlage beigefügt ist, hin. Der Tippgeber darf kein Cold Calling durchführen, der Tippgeber darf keine Hilfestellung zur Geldwäsche betreiben.

§ 3 Vergütung

1. Für den erfolgreichen Nachweis der Möglichkeit eines Abschlusses eines Vertrages durch eine vom Tippgeber benannten Person über den Erwerb eines Finanzinstruments oder die Möglichkeit des Abschlusses zur Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Investment Solutions Munich GmbH, erhält der Tippgeber eine Tippgeberprovision von der Investment Solutions Munich GmbH in Höhe von

- % der Provisionen, die die Investment Solutions Munich GmbH in Rahmen von Service-Entgelten, kundenseitig (abzüglich anteilige Auslagen) und nach Abzug der Gebühren von Seiten des zugehörigen Haftungsdaches der Investment Solutions Munich GmbH erhält und

- im Falle der Erbringung von Finanzdienstleistungen durch die Investment Solutions Munich GmbH im Rahmen eines Vermögensverwaltungsvertrages erhält der Tippgeber eine Provision in Höhe von % aus der kundenseitigen zu zahlenden Vermögensverwaltungsgebühren (abzüglich anteilige Auslagen) und nach Abzug der Gebühren seitens der Vermögensverwaltungsgesellschaft und des zugehörigen Haftungsdaches der Investment Solutions Munich GmbH.

2. Die Provisionsregelungen werden auf der Internetseite der www.ism-capital.de sowie auf der Landingpage des jeweiligen Tippgebers durch einen entsprechenden weiterführenden Link auf die Hauptseite der www.ism-capital.de ausgewiesen. Der Inhalt des Ausweises entspricht dem Inhalt der in diesem § 3 genannten Bedingungen.

3. Provisionen sind verdient und fällig, wenn

a. der Tippgeber das in seinem geschlossenen Partner-Bereich auf der Homepage www.ism-capital.de hinterlegte Kontaktformular ausgefüllt hat und der Interessent nicht bereits vorher bei der Investment Solutions Munich GmbH bekannt war;

aa) Sollte es sich um einen Kontakt handeln, welcher

– nicht über die Landingpage des Tippgebers registriert wurde bzw.

– der Kontakt wurde nicht in dem für Partner vorgesehenen geschlossenen Bereich auf der Homepage www.ism-capital.de von Seitens des Tippgeber hinterlegt, so muss der Investment Solutions Munich GmbH das in der Anlage beiliegende durch den Tippgeber ausgefüllte und vom Interessenten unterzeichnete Kontaktformular vorliegen.

b. die Investment Solutions Munich GmbH ihrerseits Provisionen bzw. Entgelte aus dem jeweiligen Geschäft erhalten hat.

4. Sämtliche Provisionsansprüche des Tippgebers gemäß den vorstehenden Ziffern enden nach 72 Monaten sprich nach Zeichnung oder Abschluss des entsprechenden Vertrages durch den erfolgreich vermittelten Interessenten.

Wird während der Vertragslaufzeit von Seiten des Gesetzgebers die Möglichkeit eingeräumt, Tippgeberprovisionen über den obig angeführten Zeitraum zu leisten, so wird die Investment Solutions Munich dieser Möglichkeit unaufgefordert nachkommen.

Die im Nachhinein quartalsweise Verprovisionierung über einen Zeitraum von 72 Monaten gegenüber dem Tippgeber trägt der korrekten Einwertung (Wertigkeit) des abgegebenen Tipps Rechnung.

5. Ein Vertrag ist dann als vom Tippgeber erfolgreich nachgewiesen anzusehen, wenn der Interessent bis zur Benennung durch den Tippgeber in keiner Geschäftsbeziehung zur Investment Solutions Munich GmbH steht bzw. stand und/oder mit dieser noch keine Geschäftsbeziehung angebahnt hat.

Sämtliche Mittel, die von einem vom Tippgeber zugeführten Interessenten nachgewiesenen Kunden in Finanzinstrumente oder Finanzdienstleistungen der Investment Solutions Munich GmbH oder deren Tippgebern einbezahlt werden, sind nach den unter Ziffer 1 und 2 vereinbarten Grundsätzen zu vergüten.

6. Die Ansprüche auf Provisionen entfallen, wenn die Nichtausführung der vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte auf Umständen beruht, die von der Investment Solutions Munich GmbH nicht zu vertreten sind.

7. Sollte auf die Provisionen insgesamt oder einzelne Provisionen, die nach diesem Vertrag geschuldet werden, Umsatzsteuer zu erheben oder abzuführen sein, so gelten dies vorgenannten Provisionssätze als Bruttoprovisionen inklusive Umsatzsteuer.

8. Die Investment Solutions Munich GmbH erteilt dem Tippgeber quartalsmäßig, spätestens bis zum Ende des darauffolgenden Kalendermonats eine aggregierte Abrechnung über die im vorhergehenden Zeitraum nachgewiesenen Geschäfte und die hieraus resultierenden, fälligen Provisionen aus den zustande gekommenen Geschäften, soweit ein Provisionsanspruch des Tippgebers nach diesem Vertrag besteht.

Die Auszahlung des Provisionsanspruch erfolgt unmittelbar nach der Provisionszahlung seitens des zugehörigen Haftungsdaches.

Die Parteien vereinbaren die Führung eines laufenden Kontokorrentverhältnisses über die gegenseitigen Ansprüche aus diesem Vertrag.

Der Tippgeber wird die erteilten Abrechnungen und Salden unverzüglich prüfen und etwaige Einwendungen binnen vier Wochen schriftlich geltend machen. Andernfalls gilt die jeweilige Abrechnung und der sich ergebende Saldo als genehmigt.

9. Die Provisionssätze können von der Investment Solutions Munich GmbH widerrufen und neu festgesetzt werden, wenn dies durch eine wesentliche Änderung der Kalkulationsgrundlagen nötig wird.

Eine wesentliche Änderung der Kalkulationsgrundlage besteht, wenn das zugehörige Haftungsdach die an die Investment Solutions Munich GmbH ausgezahlten Erträge aus gesetzlichen oder anderen Gründen ändert, die nicht in der Einflussosphäre der Vertragspartner liegt, dann wird diese Veränderung von der Investment Solutions Munich GmbH an den Tippgeber weitergegeben, unabhängig davon ob dies eine Erhöhung oder eine Verminderung der Erträge darstellt. Bei der Investment Solutions Munich GmbH verbleiben jedoch immer mindestens 75 % der von Seiten des Haftungsdach ausgeschütteten Nettoerträge.

Die Änderung der Provisionssätze wird wirksam, wenn die angekündigte Frist von mindestens vier Wochen mit Wirkung zum Ende eines Kalendermonats abgelaufen ist und der Vermittler nicht widersprochen hat.

10. Sollte das zugehörige Haftungsdach der Investment Solutions Munich GmbH Ertragszahlungen auf Grund von Stornierungen, Widerrufen o. ä. von der Investment Solutions Munich GmbH zurückfordern, hat der Tippgeber seinen Provisionsanteil ebenfalls unverzüglich in entsprechender Form an die Investment Solutions Munich GmbH zurückzuzahlen. Ein Verzicht auf die Rückforderung von Seitens der Investment Solutions Munich GmbH gegenüber dem Tippgeber ist möglich. Bei ausgeübten Verzicht findet eine Verrechnung des Verzichtes mit eventuell zukünftigen entstehenden Tippgeber-Provisionszahlungsansprüchen statt.

11. Die Tippgeberprovision wird solange durch die Investment Solutions Munich GmbH an den Tippgeber ausbezahlt, solange die Investment Solutions Munich GmbH für den jeweilig erfolgreich vermittelten Interessenten (zukünftigen Kunden) von Ihrem Haftungsdach entsprechende Erträge erhält und dieser Kooperationsvertrag besteht. Nach der Beendigung dieses Kooperationsvertrages erhält der Tippgeber für die bis zum Zeitpunkt der Aufhebung dieses Vertragswerkes erfolgreich vermittelten Interessenten weitere Zahlungen, welche sich noch im Provisionszeitraum von 5 Kalenderjahren befinden (siehe §3 Punkt 4) für einen weiteren Zeitraum von 12 Monaten. Voraussetzung hierfür ist das entsprechende vermittelte Kundenverträge bestehen bleiben. Eine Ausbezahlung von Provisionen an Rechtsnachfolger oder Erben des Tippgebers erfolgt nicht. Die Tippgebereigenschaft endet mit Tod des Tippgebers und kann auch nicht auf die Rechtsnachfolger oder Erben übertragen werden. Dies bedarf eines neuen gesonderten Vertragswerkes.

Weitere Provisionszahlungen erhält der Tippgeber aufgrund dieses Vertragswerkes nicht.

12. Sämtliche Zahlungen an den Tippgeber erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung auf folgendes Konto:

Kontoinhaber:	<input type="text"/>
IBAN:	<input type="text"/>
BIC:	<input type="text"/>
Kreditinstitut:	<input type="text"/>

13. Angabe zur Umsatzsteuer:

- Es besteht Umsatzsteuerpflicht
 Es besteht keine Umsatzsteuerpflicht

14. Meine Steuerdaten lauten:

Zuständiges Finanzamt:	<input type="text"/>
Umsatzsteuer ID:	<input type="text"/>

§ 4 Beschäftigung von Untervertretern/weiteren Tippgebern

Die Beschäftigung von selbständigen Untervertretern oder Nachweismaklern durch den Tippgeber ist nicht nur durch die vorherige schriftliche Zustimmung der Investment Solutions Munich GmbH möglich. Die im Rahmen dieser Vereinbarung an die Investment Solutions Munich GmbH vermittelten Verträge gelten allerdings ausschließlich als vom Tippgeber vermittelt. Eine Entlohnung eventuell tätig werdender Untervermittler erfolgt ausschließlich durch den Tippgeber auf dessen Rechnung.

§ 5 Aufrechnung und Abtretung

1. Der Tippgeber kann die Aufrechnung mit Forderungen gegen die Investment Solutions Munich GmbH nur erklären, soweit diese Forderungen unbestritten oder rechtskräftig festgestellt wurden. Im Übrigen ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.

2. Die Abtretung von Ansprüchen aus diesem Vertrag durch den Tippgeber bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der Investment Solutions Munich GmbH.

§ 6 Vertragsdauer/Kündigung

1. Das Vertragsverhältnis beginnt mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

2. Der Vertrag kann von jedem Vertragspartner mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalendermonats schriftlich gekündigt werden.

3. Das beidseitige Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Durch Kündigung aus wichtigen Grund sind sämtliche in § 3 entstandenen Vergütungsansprüche seitens des Tippgebers abgegolten.

4. Jegliche Kündigung bedarf zur ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

1. Vertragsgebiet ist die Bundesrepublik Deutschland.

2. Adressänderungen müssen umgehend gegenseitig mitgeteilt werden. Unterlässt eine Vertragspartei die Mitteilung der neuen Anschrift, gelten Erklärungen, die dem jeweils anderen Vertriebspartner gegenüber abgegeben sind mit Aufgabe zur Post an die letzte bekannte Anschrift als zugegangen.

3. Diese Vereinbarung wird mit dem Tippgeber persönlich geschlossen. Tippgeber kann eine juristische Person als auch natürliche Personen sein. Sollte eine natürliche Person zu einer juristischen Person umfirmieren, geht dieser Vertrag nicht automatisch auf die neue Gesellschaft über. Dazu bedarf es einer ausdrücklichen und schriftlichen Zustimmung der Investment Solutions Munich GmbH.

4. Die Verjährungsfrist für alle gegenseitige Ansprüche aus diesem Vertrag beträgt 12 Monate.

5. Ansprüche des Tippgebers aus diesem Kooperationsvertrag dürfen an Dritte ohne schriftliche Zustimmung seitens der Investment Solutions Munich GmbH nicht abgetreten werden.

6. Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Vertragsergänzungen bedürfen für ihre Wirksamkeit der Schriftform und der Unterzeichnung durch die Vertragsparteien dieses Kooperationsvertrages.

7. Ausschließlicher örtlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag, soweit vereinbar, ist München.

8. Sollten Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden oder sollte sich in diesem Vertrag eine Lücke befinden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmungen am nächsten kommt. Im Falle einer Lücke gilt diejenige Bestimmung als ver-

einbart, die dem entspricht, was nach dem Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragspartner die Angelegenheit bedacht.

9. Die Parteien verpflichten sich, diesen Vertrag anzupassen, sollte die zuständige Aufsichtsbehörde Ihre Vorgaben für den Einsatz von Tippgebern ändern.

München, der

Investment Solutions Munich GmbH

- Geschäftsführung -

, der

Unterschrift Tippgeber

Nutzung von digitalen Fotoaufnahmen/digitalen Bildmaterial

Die Nutzung der durch den/ die Tippgeber uns überlassenen Mediendaten (Fotos/ Bildmaterial) in digitaler Form erfolgt nur zu Marketingzwecken und zur geschäftlichen Präsentation unseres Unternehmens. Bei Widerruf des Tippgebers zur Verwendung oder der vertraglichen Auflösung des Tippgebervertrages sind die der Investment Solutions Munich GmbH überlassenen Daten zu löschen.

Zustimmungserklärung zur Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Tippgeber bezogenen Daten von

Herrn / Frau bzw. Firma

Ich / Wir erkläre/erklären mein / unser Einverständnis zur Veröffentlichung von Fotos, welche die Investment Solutions Munich GmbH für ihre Homepage, für Applikationen und für sonstige Werbemaßnahmen erstellt, auf denen ich / wir zu sehen bin / sind, im Internet und sonstigen Publikationen (Kundenzeitschrift, Flyer, Plakate, etc.). Die Veröffentlichung darf ohne weitere Nachfrage erfolgen. Ich / Wir bin / sind damit einverstanden, dass die notwendigen Daten maschinell gespeichert und verarbeitet werden. Die erfassten Daten werden ausschließlich für betriebliche Zwecke verwendet.

Mir / Uns ist bekannt, dass digitale Bilder aus dem Internet kopiert, woanders verwendet oder auch verändert werden können, ohne dass die Investment Solutions Munich GmbH darauf Einfluss hat. Auf eine Vergütung für die Veröffentlichung der Bilder verzichte ich hiermit ausdrücklich.

Ich / Wir behalte/ behalten mir / uns aber das Recht vor, der weiteren Veröffentlichung meiner / unser Bilder jederzeit zu widersprechen. Die Investment Solutions Munich GmbH wird im Falle eines Widerspruchs das Bild schnellstmöglich aus dem von ihr verantworteten Bereich, insbesondere dem Internet, entfernen.

Zustimmung zur Nutzung von Fotoaufnahmen und vorgenannten Erläuterungen:

Der Nutzung wird

- zugestimmt
 nicht zugestimmt

Folgendes gilt es zu beachten:

Ich / Wir wurde/ wurden darauf hingewiesen, dass die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung meiner / unser Daten auf freiwilliger Basis erfolgt. Weiterhin hat mein / unser Einverständnis keine nachteiligen Folgen.

Ich / Wir kann / können der obig angeführten Zustimmung zur Nutzung von digitalen Fotoaufnahmen/ digitalen Bildmaterial jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen. Meine / Unsere Widerrufserklärung ist an die Geschäftsführung der Investment Solutions Munich GmbH zu richten.

 , der

Unterschrift Tippgeber

Verpflichtungserklärung auf Vertraulichkeit

von

Vorname, Nachname:

Abteilung/ Tätigkeit:

gegenüber der

Investment Solutions Munich GmbH

Leopoldstrasse 94

80802 München

sowie allen verbundenen und zugehörigen Unternehmen

- nachfolgend Arbeitgeber genannt -

Aufgrund Ihrer Aufgabenstellung in unserem Unternehmen gilt für Sie die Verpflichtung zur Vertraulichkeit nach dem neuen Bundesdatenschutzgesetz bzw. der Datenschutzgrundverordnung. Die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften verlangen, dass personenbezogene Daten so verarbeitet werden, dass die Rechte der durch die Verarbeitung betroffenen Personen auf Vertraulichkeit und Integrität ihrer Daten gewährleistet werden. Daher ist es Ihnen auch nur gestattet, personenbezogene Daten in dem Umfang und in der Weise zu verarbeiten, wie es zur Erfüllung der Ihnen übertragenen Aufgaben erforderlich ist.

Nach diesen Vorschriften ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt oder unrechtmäßig zu verarbeiten oder absichtlich oder unabsichtlich die Sicherheit der Verarbeitung in einer Weise zu verletzen, die zur Vernichtung, zum Verlust, zur Veränderung, zur unbefugten Offenlegung oder zum unbefugtem Zugang führt.

Mit Blick auf das BDSG n.F. und die DS-GVO sind Sie daher verpflichtet, die Vertraulichkeit der Daten zu wahren. Diese gesetzlich über die in der **Anlage** genannten Normen herleitbare Verpflichtung besteht auch über das Ende Ihrer Tätigkeit in unserem Unternehmen hinaus.

Die Datenschutzrichtlinie, verfügbar via Anforderung bei der Geschäftsführung findet unmittelbar Anwendung und ist integraler Bestandteil der vorliegenden Verpflichtungserklärung.

Wir weisen Sie darauf hin, dass Verstöße gegen diese Verpflichtungserklärung auf Vertraulichkeit bzw. die Datenvorschriften ggf. mit Geldbuße, Geldstrafe oder Freiheitsstrafe geahndet werden können. Entsteht der betroffenen Person durch eine unzulässige Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten ein materieller oder immaterieller Schaden, kann ein Schadenersatzanspruch entstehen. Abschriften der einschlägigen Vorschriften der DS-GVO bzw. des BDSG n.F. sind beige-fügt.

Ihre sich ggf. aus dem Arbeits- bzw. Dienstvertrag und der Arbeitsordnung ergebende allgemeine Geheimhaltungsverpflichtung wird durch diese Erklärung nicht berührt. Ein Verstoß gegen die

Vertraulichkeits- und Datenschutzvorschriften sowie der Datenschutzrichtlinie stellt einen Verstoß gegen arbeits- bzw. dienstvertragliche Pflichten dar, der entsprechend geahndet werden kann.

Ihre Tätigkeit berührt das Sozialgeheimnis. Sofern Daten verarbeitet werden, die dem Sozialgeheimnis unterliegen, haben Sie diese im gleichen Umfang geheim zu halten, wie die ursprünglich übermittelnde Stelle.

Sie haben noch Fragen oder Ihnen ist etwas unklar geblieben in Bezug auf diese Verpflichtungserklärung? Wenden Sie sich gerne an unseren Geschäftsführer:

Herrn Fotios Stachtouris

partner@ism-capital.de

Mobil: +49 151 116 19 681

Fax: +49 89 414 17 44 99

Die gesetzlichen Bestimmungen der DSGVO und des BDSG n.F. sowie ein Ansprechpartner bei gegebenenfalls bestehenden Unklarheiten wurde Ihnen mitgeteilt.

Ihre Verpflichtung auf Vertraulichkeit haben Sie hiermit zur Kenntnis genommen. Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie zugleich den Empfang einer Kopie dieser Niederschrift nebst Anlagen (Gesetzes-Auszüge).

, der

Unterschrift Verpflichtete(r)

Anlage: Verpflichtungserklärung auf die Vertraulichkeit

Im Folgenden möchten wir Ihnen als Mitarbeiter und Adressat umfangreicher gesetzlicher Pflichten eine Auswahl gesetzlicher Vorschriften über das datenschutzrechtliche Regelwerk an die Hand geben, damit Sie sich einen Überblick verschaffen können.

Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO)

Begrifflichkeiten

Art. 4 Nr. 1 DS-GVO: „Personenbezogene Daten“ [sind] alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden „betroffene Person“) beziehen; als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen identifiziert werden kann, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind.

Art. 4 Nr. 2 DS-GVO: „Verarbeitung“ [meint] jeden mit oder ohne Hilfe automatisierter Verfahren ausgeführten Vorgang oder jede solche Vorgangsreihe im Zusammenhang mit personenbezogenen Daten wie das Erheben, das Erfassen, das Organisieren, das Ordnen, das Speichern, das Anpassen oder Verändern, das Auslesen, das Abfragen, das Verwenden, das Offenlegen durch Übermittlung, Verbreitung oder eine andere Form der Bereitstellung, den Abgleich oder das Verknüpfen, das Einschränken, das Löschen oder das Vernichten.

Grundsätze der Verarbeitung

Art. 5 Abs. 1 lit. a) DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] auf rechtmäßige Weise, nach Treu und Glauben und in einer für die betroffene Person nachvollziehbaren Weise verarbeitet werden („Rechtmäßigkeit, Verarbeitung nach Treu und Glauben, Transparenz“).

Art. 5 Abs. 1 lit. f) DS-GVO: Personenbezogene Daten müssen [...] in einer Weise verarbeitet werden, die eine angemessene Sicherheit der personenbezogenen Daten gewährleistet, einschließlich Schutz vor unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung und vor unbeabsichtigtem Verlust, unbeabsichtigter Zerstörung oder unbeabsichtigter Schädigung durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen („Integrität und Vertraulichkeit“).

Art. 29 DS-GVO: Der Auftragsverarbeiter und jede dem Verantwortlichen oder dem Auftragsverarbeiter unterstellte Person, die Zugang zu personenbezogenen Daten hat, dürfen diese Daten ausschließlich auf Weisung des Verantwortlichen verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet sind.

Art. 32 Abs. 2 DS-GVO: Bei der Beurteilung des angemessenen Schutzniveaus sind insbesondere die Risiken zu berücksichtigen, die mit der Verarbeitung – insbesondere durch Vernichtung, Verlust oder Veränderung, ob unbeabsichtigt oder unrechtmäßig, oder unbefugte Offenlegung von beziehungsweise unbefugtem Zugang zu personenbezogenen Daten, die übermittelt, gespeichert oder auf andere Weise verarbeitet wurden – verbunden sind.

Art. 33 Abs. 1 Satz 1 DS-GVO: Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet der Verantwortliche unverzüglich und möglichst binnen 72 Stunden, nachdem ihm die Verletzung bekannt wurde, diese der [...] zuständigen Aufsichtsbehörde, es sei denn, dass die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten voraussichtlich nicht zu einem Risiko für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen führt.

Haftung

Art. 82 Abs. 1 DS-GVO: Jede Person, der wegen eines Verstoßes gegen diese Verordnung ein materieller oder immaterieller Schaden entstanden ist, hat Anspruch auf Schadenersatz gegen den Verantwortlichen oder gegen den Auftragsverarbeiter.

Art. 83 Abs. 1 DS-GVO: Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung [...] in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und abschreckend ist.

Bundesdatenschutzgesetz (n.F.)

§ 42 BDSG

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer wissentlich nicht allgemein zugängliche personenbezogene Daten einer großen Zahl von Personen, ohne hierzu berechtigt zu sein,

1. einem Dritten übermittelt oder
2. auf andere Art und Weise zugänglich macht und hierbei gewerbsmäßig handelt.

(2) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer personenbezogene Daten, die nicht allgemein zugänglich sind,

1. ohne hierzu berechtigt zu sein, verarbeitet oder
2. durch unrichtige Angaben erschleicht und hierbei gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Strafgesetzbuch (StGB)

§ 202a Abs. 1 StGB: Wer unbefugt sich oder einem anderen Zugang zu Daten, die nicht für ihn bestimmt und die gegen unberechtigten Zugang besonders gesichert sind, unter Überwindung der Zugangssicherung verschafft, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 303a Abs. 1 StGB: Wer rechtswidrig Daten [...] löscht, unterdrückt, unbrauchbar macht oder verändert, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Sozialgeheimnis

Sozialgesetzbuch (SGB)

§ 78 Abs. 1 Satz 2 und 3 SGB X: [...] 2 Eine Übermittlung von Sozialdaten an eine nicht-öffentliche Stelle ist nur zulässig, wenn diese sich gegenüber der übermittelnden Stelle verpflichtet hat, die Daten nur zu dem Zweck zu verarbeiten, zu dem sie ihr übermittelt werden. 3Die Dritten haben die Daten in demselben Umfang geheim zu halten wie die in § 35 [SGB I] genannten Stellen.

Stand: April 2018

Anlage: Merkblatt BaFin

17.05.2011,

Stand:

geändert am 13.07.2017 | Thema [Erlaubnispflicht](#)

Merkblatt Anlagevermittlung

Inhalt

1. Der Tatbestand der Anlagevermittlung

a) Vermittlung

b) Geschäfte über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten

2. Erlaubnispflicht der Anlagevermittlung

3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

4. Hinweise und Anschriften

Merkblatt - Hinweise zum Tatbestand der Anlagevermittlung

(Stand: Juli 2017)

1. Der Tatbestand der Anlagevermittlung

§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 des Gesetzes über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz – KWG) definiert die Anlagevermittlung als die Vermittlung von Geschäften über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten. Der Tatbestand der Anlagevermittlung ist demnach erfüllt, wenn:

eine Vermittlungstätigkeit im Sinne der Vorschrift erbracht wird und

diese sich auf Geschäfte über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten bezieht.

a) Vermittlung

Die Vermittlung im Sinne der Vorschrift erbringt zunächst, wer als Bote die Willenserklärung des Anlegers, die auf die Anschaffung oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtet ist, an denjenigen, mit dem der Anleger ein solches Geschäft abschließen will, weiterleitet. Will ein Anleger etwa Finanzinstrumente erwerben, betreibt der Bote, der die entsprechende Willenserklärung des Anlegers an den Veräußerer weiterleitet, die Anlagevermittlung. Ob es sich in diesem Fall bei der weitergeleiteten Willenserklärung um ein an den Veräußerer gerichtetes Angebot des Anlegers oder um die Annahme eines Angebotes des Veräußerers handelt, ist ohne Bedeutung. Ebenso kommt es nicht darauf an, ob der Bote die Willenserklärung mündlich weitergibt oder dem möglichen Vertragspartner ein Schriftstück des Anlegers aushändigt. Es muss sich jedoch um eine Willenserklärung des Anlegers handeln, die lediglich an den Vertragspartner übermittelt wird. Sobald der Anleger der Mittelsperson Vertretungsmacht eingeräumt hat und die Mittelsperson nicht als Bote auftritt, sondern als Vertreter des Anlegers in dessen Namen eine eigene Willenserklärung abgibt, fällt diese Tätigkeit nicht unter § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG. Die Mittelsperson betreibt dann die Abschlussvermittlung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 2 KWG) bzw. die Finanzportfolioverwaltung (§ 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 3 KWG).

Damit es sich um die Anlagevermittlung handelt, muss der Bote erkennen können, dass er eine auf den Abschluss eines Geschäftes über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtete Willenserklärung weiterleitet. Ein Brieftransportunternehmen, das im Rahmen seiner üblichen Tätigkeit einen Zeichnungsschein eines Anlegers weiterleitet, betreibt daher nicht die Anlagevermittlung.

Die Botentätigkeit kann auch auf elektronischem Wege erfolgen: Wer ein EDV-System zur Verfügung stellt, durch das auf die Anschaffung oder die Veräußerung von Finanzinstrumenten gerichtete Willenserklärungen des Anlegers an potentielle Vertragspartner weitergeleitet werden, betreibt ebenfalls die Anlagevermittlung. Hiervon zu unterscheiden sind EDV-Systeme, bei denen verschiedene Vertragspartner nach einem festen Regelwerk zusammengeführt werden, ohne dass den Parteien dabei ein Entscheidungsspielraum verbleibt, ob sie im Einzelfall das Geschäft mit einem bestimmten Vertragspartner abschließen wollen. Der Betreiber eines solchen Systems erbringt jedoch die Finanzdienstleistung des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1b KWG (Betrieb eines multilateralen Handelssystems).

Die dargestellte Bedeutung des Begriffes „Vermittlung“ ergibt sich aus der Formulierung der der Vorschrift zugrundeliegenden Richtlinienbestimmung (Anhang Abschnitt A Nr. 1 a der Richtlinie 93/22/EWG des Rates vom 10. Mai 1993 über Wertpapierdienstleistungen, heute Anhang I Abschnitt A Nr. 1 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente [Finanzmarktrichtlinie]) und dem Umstand, dass der nationale Gesetzgeber ausweislich der der Vorschrift zugrunde liegenden Regierungsbegründung diese Weiterleitungstätigkeit von dem Begriff „Vermittlung“ als erfasst ansehen wollte (vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung von EG-Richtlinien zur Harmonisierung bank- und wertpapieraufsichtsrechtlicher Vorschriften, BT-Drs. 13/7142, Seite 65).

Daneben hat der Begriff der Vermittlung dieselbe Bedeutung, die ihm auch in § 34c Gewerbeordnung (GewO) zukommt. Dies ergibt sich insbesondere daraus, dass der Gesetzgeber bei Einführung des § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG das Begriffspaar „Vermittlung“ und „Nachweis“ von Geschäften verwendet und den Tatbestand damit in Anlehnung an § 34c GewO in seiner seinerzeitigen Fassung formuliert hat. Somit sollte der Begriff „Vermittlung“ auch die Bedeutung haben, die ihm in der Gewerbeordnung zukam. Erfasst wird demnach das zielgerichtete Fördern der Abschlussbereitschaft des Anlegers, damit dieser ein Geschäft über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten mit einem Dritten abschließt. Die Anlagevermittlung erbringt demnach auch derjenige, der bewusst und final auf einen Anleger einwirkt, damit dieser ein Geschäft über die Anschaffung oder über die Veräußerung von Finanzinstrumenten abschließt. Derjenige, der einem Anleger solche Geschäfte vorstellt, weil er mit dem vorgesehenen Vertragspartner eine Provisionsvereinbarung geschlossen hat, wird in der Regel bewusst und final die Abschlussbereitschaft des Anlegers herbeizuführen versuchen.

Durch diese Auslegung des Begriffes Vermittlung wird auch den Vorgaben der Finanzmarktrichtlinie Rechnung getragen: In deren 20. Erwägungsgrund wird die im Richtlinienanhang umschriebene Tätigkeit (Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die sich auf Finanzinstrumente beziehen), die durch den Tatbestand der Anlagevermittlung in nationales Recht umgesetzt wurde, dahingehend präzisiert, dass auch die Zusammenführung von zwei oder mehr Anlegern, durch die ein Geschäftsabschluss zwischen diesen Anlegern ermöglicht wird, als miterfasst anzusehen ist. Wer einem Anleger ein konkretes Geschäft über die Anschaffung oder über die Veräußerung eines Finanzinstrumentes vorstellt und ihn zu überzeugen versucht, dieses Geschäft abzuschließen, übt diese im 20. Erwägungsgrund der Finanzmarktrichtlinie umschriebene Tätigkeit aus.

Wer dagegen nur den Kontakt zwischen dem Anleger und einem Veräußerer von Finanzinstrumenten herstellt, betreibt nicht die Anlagevermittlung, wenn die Kontaktherstellung sich als bloße Nachweistätigkeit im Sinne des Gewerberechts darstellt; der Gesetzgeber hat mit dem Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente und der Durchführungsrichtlinie der Kommission (Finanzmarktrichtlinie-Umsetzungsgesetz - FRUG) diese Form der Kontaktherstellung aus dem Tatbestand herausgenommen und damit den Anwendungsbereich der Norm auf die Fälle beschränkt, in denen eine Vermittlungstätigkeit im oben genannten gewerberechtlichen Sinne gegeben ist. Wer daher nur einen Hinweis auf ein bestimmtes Geschäft über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten gibt, ohne bewusst und final auf den

Anleger einzuwirken, um dessen Abschlussbereitschaft herbeizuführen, erbringt nicht die Anlagevermittlung. Das gleiche gilt für die bloße Benennung von an einem Erwerb von Finanzinstrumenten interessierten Anlegern gegenüber Anbietern von Finanzinstrumenten. Ein für die Anlagevermittlung erforderliches Einwirken zur Herbeiführung der Abschlussbereitschaft liegt in aller Regel nur vor, wenn ein konkretes Geschäft über die Anschaffung oder Veräußerung von Finanzinstrumenten Gegenstand der Kommunikation zwischen Vermittler und Anleger ist.

b) Geschäfte über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten

Der Begriff der Finanzinstrumente umfasst nach der Legaldefinition in § 1 Abs. 11 KWG Aktien, Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Vermögensanlagengesetzes, Schuldtitel, sonstige Rechte, Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs, Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten^[1] sowie Derivate^[2].

Die Vermittlungstätigkeit muss sich auf Geschäfte über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten beziehen. Demnach müssen Willenserklärungen weitergeleitet werden, die auf den Abschluss solcher Geschäfte gerichtet sind, oder es muss auf einen Anleger eingewirkt werden, damit dieser ein solches Geschäft abschließt. Es reicht aus, wenn sich die Vermittlungstätigkeit nur auf Geschäfte über die Anschaffung von Finanzinstrumenten oder nur auf Geschäfte über die Veräußerung von Finanzinstrumenten bezieht.

Sowohl unter Anschaffung als auch unter Veräußerung ist jedes auf einen abgeleiteten entgeltlichen Erwerb zu Eigentum (bei Rechten: Inhaberschaft) gerichtete Rechtsgeschäft unter Lebenden zu verstehen. Der Tatbestand erfasst auch Tauschgeschäfte oder den Bezug von Wertpapieren aus Emissionen.

Als Anschaffung von Finanzinstrumenten ist insbesondere deren Kauf (mitsamt Erfüllungsgeschäft) oder der Abschluss kaufähnlicher Verträge anzusehen. Um eine Veräußerung von Finanzinstrumenten handelt es sich, wenn das Eigentum (bei Rechten: Inhaberschaft) an ihnen durch Rechtsgeschäft unter Lebenden auf einen anderen übertragen wird. Durch das Tatbestandsmerkmal der Anschaffung und Veräußerung von Finanzinstrumenten werden sowohl Verpflichtungs- als auch Verfügungsgeschäfte erfasst.

Zwar stellt auch ein Vermögensverwaltungsvertrag ein Geschäft über die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten dar. Denn ein solcher Vertrag ist darauf gerichtet, dass in offener oder verdeckter Stellvertretung des Anlegers Finanzinstrumente angeschafft und veräußert werden. Dennoch ist sowohl die Weiterleitung einer Willenserklärung, die auf den Abschluss eines Vermögensverwaltungsvertrages gerichtet ist, als auch das Einwirken auf einen Anleger, damit dieser einen Vermögensverwaltungsvertrag abschließt, nach europarechtskonformer Auslegung vom Tatbestand der Anlagevermittlung nicht erfasst. Der Europäische Gerichtshof (EuGH) hat in seinem Urteil vom 14.06.2017, C-678/15, insoweit klargestellt (Rn. 45): „Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Richtlinie 2004/39/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. April 2004 über Märkte für Finanzinstrumente, zur Änderung der Richtlinien 85/611/EWG und 93/6/EWG des Rates und der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 93/22/EWG des Rates [MiFID I] in Verbindung mit Anhang I Abschnitt A Nr. 1 dieser Richtlinie ist dahin auszulegen, dass die Wertpapierdienstleistung, die in der Annahme und Übermittlung von Aufträgen besteht, die ein oder mehrere Finanzinstrument(e) zum Gegenstand haben, nicht die Vermittlung des Abschlusses eines Portfolioverwaltungsvertrags umfasst.“ Die Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15.05.2014 (MiFID II), welche die MiFID I ersetzt, trifft insoweit keine andere Regelung, sodass die Auslegung des EuGH auch für die aktuelle Rechtslage gilt. Da § 1 Abs. 1a Satz 2 Nr. 1 KWG eine Umsetzung dieser europäischen Vorgaben in nationales Recht ist und nach dem Willen des deutschen Gesetzgebers insoweit auch keine über diese Vorgaben hinausgehende Regelung treffen sollte, wurde vor dem Hintergrund der Entscheidung des EuGH die bis dahin ständige und seinerzeit

verwaltungsgerichtlich bestätigte^[3] Verwaltungspraxis, die Vermittlung von Finanzportfolioverwaltungsverträgen als Anlagevermittlung einzustufen, im Juli 2017 aufgegeben.

2. Erlaubnispflicht der Anlagevermittlung

Nach § 32 Abs. 1 Satz 1 KWG bedarf der schriftlichen Erlaubnis der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Bundesanstalt), wer im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will (vgl. Merkblätter unter "Mehr zum Thema"). Die Erfüllung einer Alternative genügt, um die Erlaubnispflicht des Geschäfts zu begründen. Auf die Rechtsform des Unternehmens (natürliche Person, Personengesellschaft, juristische Person) kommt es dabei nicht an.

Finanzdienstleistungsgeschäfte werden, auch wenn der Umfang dieser Geschäfte objektiv keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, gewerbsmäßig betrieben, wenn der Betrieb auf eine gewisse Dauer angelegt ist und der Betreiber ihn mit der Absicht der Gewinnerzielung verfolgt.

Alternativ gilt das Kriterium des Erfordernisses eines in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetriebs. Hierbei ist es unerheblich, ob tatsächlich ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb geführt wird. Maßgebend ist allein, ob für den Betrieb der Geschäfte nach der bankwirtschaftlichen Verkehrsauffassung die Einrichtung eines solchen Betriebs objektiv erforderlich ist. Dies ist im Einzelfall zu bestimmen und kann sich beim gleichzeitigen Betreiben mehrerer Bank-/Finanzdienstleistungsgeschäfte auch bei einem vergleichsweise geringen Umfang ergeben.

Unter den Erlaubnisvorbehalt nach § 32 Abs. 1 KWG fällt das Geschäft nur, wenn es (auch) im Inland betrieben wird. Das Geschäft wird im Inland betrieben, wenn das Unternehmen seinen Sitz im Inland hat, auch wenn es das Geschäft gezielt aus dem Inland heraus nur mit Nicht-Gebietsansässigen betreibt. Das Geschäft wird auch im Inland betrieben, wenn das Unternehmen hier eine rechtlich unselbständige Zweigniederlassung errichtet oder eine andere physische Präsenz unterhält, von der aus es die Geschäfte - und sei es auch nur gezielt mit Nicht-Gebietsansässigen - betreibt. Der erforderliche Inlandsbezug besteht schließlich, wenn sich das Angebot aus dem Ausland auch und gerade an Personen richtet, die ihren Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben. Nähere Hinweise gibt das Merkblatt „Hinweise zur Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Abs. 1a KWG von grenzüberschreitend betriebenen Bankgeschäften und/oder grenzüberschreitend erbrachten Finanzdienstleistungen“ (siehe "Mehr zum Thema").

3. Ausnahmen von der Erlaubnispflicht

Keiner Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG unterliegen solche Unternehmen, die kraft Gesetzes nicht als Finanzdienstleistungsinstitute gelten. Das ist beispielsweise der Fall bei Unternehmen, die die Anlagevermittlung ausschließlich innerhalb der Unternehmensgruppe – vgl. hierzu § 1 Abs. 6 und 7 KWG – erbringen (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 5 KWG, sog. Konzernprivileg, vgl. "Merkblatt – Hinweise zur Bereichsausnahme des sogenannten Konzernprivilegs" unter "Mehr zum Thema"),

wenn die Vermittlung sich auf Anteile an Investmentvermögen oder auf bestimmte andere Finanzinstrumente bezieht und sie zwischen einem Kunden und einem inländischen Institut oder einem anderen im Gesetz genannten Unternehmen erfolgt (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG),

bei Angehörigen freier Berufe, die die Anlagevermittlung nur gelegentlich im Rahmen eines Mandatsverhältnisses als Freiberufler erbringen und einer Berufskammer in der Form der Körperschaft des öffentlichen Rechts angehören, deren Berufsrecht die Erbringung von Finanzdienstleistungen nicht ausschließt (§ 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 10 KWG, vgl. "Merkblatt – Hinweise zur Bereichsausnahme für Angehörige freier Berufe" unter "Mehr zum Thema") und

bei vertraglich gebundenen Vermittlern (§ 2 Abs. 10 KWG).

4. Hinweise und Anschriften

Dieses Merkblatt enthält grundlegende Informationen zum Tatbestand der Anlagevermittlung. Es erhebt keinen Anspruch auf eine erschöpfende Darstellung aller den Tatbestand betreffenden Fragen und ersetzt insbesondere nicht die einzelfallbezogene Erlaubnisanfrage an die BaFin oder zuständige Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank.

Für eine abschließende Beurteilung möglicher Erlaubnispflichten im Einzelfall wird eine vollständige Dokumentation der vertraglichen Vereinbarungen, die dem Erbringen der Anlagevermittlung zugrunde liegen, benötigt.

Hinsichtlich aller Angaben sind die Bediensteten der BaFin und der Deutschen Bundesbank zur Verschwiegenheit verpflichtet (§ 9 KWG). Ob ein Unternehmen der Erlaubnispflicht nach § 32 Abs. 1 KWG unterliegt, entscheidet in Zweifelsfällen die Ansprechpartner:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Abteilung Erlaubnispflicht und Verfolgung unerlaubter Geschäfte
Straße: Graurheindorfer Straße 108
Postleitzahl: 53117 Bonn
Telefon: +49 (0) 228 / 4108 - 0
Fax: + 49 (0) 228 / 4108 - 1550
E-Mail: poststelle@bafin.de
Homepage: <https://www.bafin.de>

Falls Sie zu diesem Merkblatt weitere Fragen haben, können Sie vorab auch Kontakt mit der regional zuständigen Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank aufnehmen; diese wird Ihre Fragen mit einer Stellungnahme gegebenenfalls an die Bundesanstalt weiterleiten:

Für Berlin und Brandenburg:
Ansprechpartner:
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Berlin und Brandenburg

Leibnizstr. 10
10625 Berlin
Telefon: (030) 34 75 - 0
Fax: (030) 34 75 - 12 90

Für Nordrhein-Westfalen:
Ansprechpartner:
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Nordrhein-Westfalen

Berliner Allee 14
40212 Düsseldorf
Telefon: (0211) 8 74 - 0
Fax: (0211) 8 74 - 36 35

Für Hessen:
Ansprechpartner:
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Hessen

Taunusanlage 5
60047 Frankfurt am Main
Telefon: (069) 23 88 - 0
Fax: (069) 23 88 - 11 11

Für die Freie und Hansestadt Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein:
Ansprechpartner:
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein

Willy-Brandt-Straße 73
20459 Hamburg
Telefon: (040) 37 07 - 0
Fax: (040) 37 07 - 41 72

Für die Freie Hansestadt Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt:
Ansprechpartner:
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Bremen, Niedersachsen und Sachsen-Anhalt

Georgsplatz 5
30159 Hannover
Telefon: (0511) 30 33 - 0
Fax: (0511) 30 33 27 96

Für die Freistaaten Sachsen und Thüringen:
Ansprechpartner:
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Sachsen und Thürigen

Straße des 18. Oktober 48
04103 Leipzig
Telefon: (0341) 8 60 - 0
Fax: (0341) 8 60 - 25 99

Für Rheinland-Pfalz und das Saarland:
Ansprechpartner:
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Rheinland-Pfalz und dem Saarland

Hegelstr. 65
55122 Mainz
Telefon: (06131) 3 77 - 0
Fax: (06131) 3 77 - 33 33

Für Baden-Württemberg:
Ansprechpartner:
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Baden-Württemberg

Marshallstr. 3
70173 Stuttgart
Telefon: (0711) 9 44 - 0
Fax: (0711) 9 44 - 19 21

Für den Freistaat Bayern:
Ansprechpartner:
DEUTSCHE BUNDESBANK
Hauptverwaltung in Bayern

Ludwigstr. 13
80539 München
Telefon: (089) 28 89 - 5
Fax: (089) 28 89 - 38 54

Die Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbank bietet Ihnen den Vorteil, dass Sie einen Ansprechpartner in Ihrer Region haben.

[1] vgl. [Merkblatt - Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 11 Satz 1 Nummern 1 bis 7 KWG \(Aktien, Vermögensanlagen, Schuldtitel, sonstige Rechte, Anteile an Investmentvermögen, Geldmarktinstrumente, Devisen und Rechnungseinheiten\)](#)

[2] vgl. [Merkblatt - Hinweise zu Finanzinstrumenten nach § 1 Abs. 11 Satz 4 KWG \(Derivate\)](#)

[3] vgl. Verwaltungsgericht Berlin, Beschluss vom 28.03.2001, VG 25 A 248.00, nicht veröffentlicht, und Verwaltungsgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 17.03.2005, 1 G 7060/04, WM 2005, 1028, 1030 f.

Anlage: Kontaktformular Interessent

Empfehlungsgeber:

Firma

Name, Vorname

Straße Hausnummer

E-Mail

PLZ Stadt

Telefon Nummer

Interesse an bankenunabhängiger Finanzberatung?

Wir haben ihnen die Arbeitsweise eines bankenunabhängigen Finanzdienstleisters vorstellen dürfen und freuen uns, ihr Interesse geweckt zu haben. Wir empfehlen Ihnen, sich mit

Firma

Telefonnummer

Name

Web

Adresse

E-Mail

in Verbindung zu setzen, um detaillierte Informationen zu erhalten und sich ggfls. konkrete Vorschläge machen zu lassen.

Ja, ich möchte, dass der Finanzberater mit mir in Kontakt tritt, um mir weitere Informationen mitzuteilen.

- telefonisch
 schriftlich
 per Mail
 Persönlich

Am besten täglich erreichbar
von _____ Uhr
bis _____ Uhr

Nein, ich wünsche keine Kontaktaufnahme. Ich werde mich selbst mit dem Finanzberater in Verbindung setzen.

Ja, ich möchte in den Newsletterverteiler aufgenommen werden. Ich kann den Bezug jederzeit durch einfache Mitteilung an den oben genannten Finanzdienstleister beenden.

Kommunikationsdaten des Interessenten

Anrede

Name

Vorname

Straße Hausnummer

PLZ Stadt

E-Mail des Interessenten

Telefon Nummer

Handzeichen Interessent

Die _____ (Firma) setzt zur Kundengewinnung Empfehlungsgeber ein, die für ihre Vermittlungsleistung unter Umständen Zuwendungen erhalten. Angaben zur konkreten Höhe und gegebenenfalls Berechnungsmethode dazu sind unter

Website des vgV

aufgeführt oder werden auf Nachfrage vom Empfehlungsgeber oder Finanzdienstleister mitgeteilt.

Widerruf dieser Kontaktaufnahme

Ich kann mein Einverständnis zur Kontaktaufnahme jederzeit widerrufen.

Ort, Datum, Unterschrift des Interessenten

Ort, Datum, Unterschrift des Tippgebers